

VORAUSSETZUNGSKATALOG zur Anerkennung einer Fortbildung durch die Schweiz. Gesellschaft für Kardiologie**I A Fortbildungsveranstaltungen****Automatisch anerkannt**

- Veranstaltungen, welche von einer nationalen Gesellschaft, übernationalen Gesellschaft, Arbeitsgruppe dieser Gesellschaften als kardiologische Fortbildung anerkannt sind
- Sämtliche vom EBAC (European Board for Accreditation in Cardiology) akkreditierte Veranstaltungen

Anerkennung auf Antrag (Beurteilung durch Fortbildungskommission)

- Veranstaltungen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 1. Die Veranstaltung ist vorangekündigt und dauert mehr als 1 Stunde
 2. Jeder Arzt kann daran teilnehmen
 3. Die Veranstaltung hat einen Titel und ist strukturiert
 4. Die Veranstaltung wird regelmässig evaluiert, falls sie wiederholt stattfindet
 5. Die Veranstaltung wird von mindestens einem Mitglied der SGK organisiert, geleitet oder massgeblich mitgestaltet
 6. Die Veranstaltung darf gesponsert werden unter folgenden zwei Bedingungen:
 - die Programmverantwortung obliegt dem ärztlichen Veranstalter
 - Richtlinien, welche im Anhang II aufgeführt sind, werden befolgt
 7. Die Veranstaltung kollidiert zeitlich nicht mit einer offiziellen Veranstaltung der SGK oder mit einer von der SGK bereits anerkannten Veranstaltung, welche das selbe Zielpublikum anspricht
 8. Die Anerkennung durch die SGK wird mindestens 2 Monate im voraus durch den wissenschaftlichen Organisator beantragt.

I B Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien**Automatisch anerkannt**

- Vom EBAC akkreditierte oder von anderen nationalen oder internationalen kardiologischen Gesellschaften für die Fortbildung anerkannte Programme werden automatisch durch die SGK anerkannt.

Anerkennung auf Antrag (Beurteilung durch die Fortbildungskommission)

- Lernprogramme, welche die folgenden Kriterien erfüllen:
 1. Das Lernprogramm ist als solches deklariert und grenzt sich klar von anderen Publikationen ab
 2. Das Lernprogramm ist interaktiv und stellt einen Beleg des Lernerfolges mit Datum aus, welcher als Teilnahmebestätigung gilt
 3. Das Programm wird von mindestens einem Mitglied der SGK in der Schweiz resp. einer nationalen oder internationalen Kardiologiegesellschaft massgeblich mitgestaltet
 4. Das Programm wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Entsprechend wird die Anerkennung für eine beschränkte Dauer erteilt
 5. Bei Industriesponsoring müssen die in Anhang II aufgeführten Richtlinien sinngemäss angewendet werden. Bei Realisierung eines Programms mit einem Industriepartner wird empfohlen, einen schriftlichen Vertrag aufzusetzen, welcher die folgenden Punkte festhält:
 - der Inhalt wird vom wissenschaftlichen Autor und nicht vom Sponsor bestimmt;
 - Art und Form der Unterstützung (Fortbildungsgrant, technische Unterstützung etc);
 - der Sponsor wird erwähnt, das Programm darf aber keine Werbung oder Produktnamen enthalten.
 Interessenskonflikte sind auch in dieser Lernkategorie offen zulegen!

I C Praktische Fortbildungsaufenthalte

Der Aufenthalt muss vom Leiter des Fortbildungsprogramms mit Angabe des Datums und Fortbildungsinhaltes (stichwortartig) bestätigt werden.

I D Lehrtätigkeit

Automatisch anerkannt wird Lehrtätigkeit im Rahmen

- der Medizinstudentenausbildung an einer Medizinischen Fakultät;
- der strukturierten kardiologischen Weiterbildung von Ärzten;
- der von der SGK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Stunde Lehrtätigkeit entspricht 2 Credits.

Dokumentation durch Lehrprogramm.

II. Nicht-kardiologische medizinische Fortbildung

Anerkannt wird Fortbildung, welche von einer medizinischen Fachgesellschaft oder einer anderen Ärzteorganisation anerkannt ist.